

Secretair die Wahl an, so ist zugleich wegen der für die Secretariatsgeschäfte, namentlich in der Protocollführung, ihm zu gewährenden Unterstützung Einleitung zu treffen.

Anderer Mitglieder der Kammer können die Wahl zu einer Deputation nur wegen solcher Hindernisse ablehnen, welche die Kammer als zureichend anerkennt.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Motive zu §. 77. lauten:

a.) „Ist dessen Stellvertreter ic.“ Der Substitution für den in eine Deputation gewählten Stellvertreter des Präsidenten wird es nur in dem seltenen Falle bedürfen, daß derselbe die Function des Präsidenten auf längere Zeit zu versehen hätte; daher die Wahl dem Eintritte dieses Falles vorbehalten bleiben kann.

b.) „Die Secretaire ic.“ Die Verbindung von Deputationsarbeiten mit der Besorgung der vollen Secretariatsgeschäfte möchte die Kräfte eines Kammermitgliedes über das Maaß der Billigkeit in Anspruch nehmen; gleichwohl findet es auch Bedenken, die Secretaire von der Wahl in die Deputationen völlig auszuschließen; es scheint daher angemessen, im Fall einer solchen Wahl, die der Secretair nicht ablehnen will, für dessen Unterstützung in den Secretariatsgeschäften Sorge zu tragen und zwar sogleich bei der Ernennung in die Deputation und ohne erst einen Antrag des Secretairs abzuwarten, zu welchem sich dieser vielleicht ungern entschließen dürfte.

Referent Präsident v. Carlowitz: Das Deputationsgutachten zu §. 77. sagt:

Einverstanden mit den Modificationen, welche dieser §. als Abweichung von dem früheren §. 105., der ihm entsprach, enthält, stimmt die Deputation nur noch dafür, daß aus nahe liegenden, auch in Württemberg und Hessen-Darmstadt gewürderten Billigkeitsgründen die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation für den Gewählten ein von der Kammer anzuerkennender Ablehnungsgrund sein müsse. Es dürfte daher nach dem zweiten Abschnitte noch hinzuzufügen sein:

„die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation berechtigt das gewählte Mitglied, dieselbe abzulehnen.“

worauf fortzufahren wäre:

„Auch die Secretaire ——— treffen. Außer diesen beiden Ausnahmen können Mitglieder der Kammer die Wahl zu einer Deputation ——— anerkennt.“

(Staatsminister v. Mostik-Wallwitz tritt in den Saal.)

D. Großmann: Zu einer Bemerkung veranlaßt mich die Bezeichnung der Deputation, deren Vorstand gewöhnlich der Präsident ist. Es ist hier die vierte genannt, in Bezug auf §. 75. der Regierungsvorlage. Nach Annahme von §. 75. aber müßte es wohl „der dritten“ heißen, da der Präsident stets Präsident der dritten Deputation ist.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es ist dies sehr richtig, und sollte so eben von mir bemerkt werden.

Vizepräsident v. Friesen: Herr Bürgermeister Hübler hatte sich erhoben, um zu sprechen.

Bürgermeister Hübler: Ich wollte dieselbe Bemerkung machen, nun verzichte ich auf das Wort.

Vizepräsident v. Friesen: Es liegen drei Erinnerungen der Deputation und eine Abänderung vor, auf welche der Herr Superintendent D. Großmann aufmerksam gemacht, und womit sich die Deputation einverstanden erklärt hat. Zuvörderst ha-

ben wir, wenn Niemand etwas über den §. zu erinnern hat, über das Deputationsgutachten abzustimmen. Es geht dahin, zum zweiten Satz die Worte hinzuzufügen: „Die Wahl in mehr als eine ordentliche Deputation berechtigt das gewählte Mitglied dieselbe abzulehnen.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diese Worte annimmt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner soll im dritten Satze das Wort „Auch“ hinzugefügt werden, und ich frage: ob die Kammer den Zusatz des Wortes „Auch“ genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Sodann würde der letzte Satz des §. eine Abänderung erfahren und so lauten: „Außer diesen beiden Ausnahmen können Mitglieder der Kammer die Wahl zu einer Deputation — anerkennt,“ und ich frage die Kammer: ob sie den letzten Satz so annimmt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Endlich frage ich: ob die Kammer damit einverstanden ist, daß statt „vierten Deputation“ gesetzt werde „dritten Deputation“? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Wird mit diesen Abänderungen §. 77. angenommen? — Einstimmig Ja.

## §. 78.

Zahl der Mitglieder einer Deputation.

Jede der ersten drei §. 75. gedachten Deputationen besteht bei der ersten Kammer aus fünf, und bei der zweiten aus sieben Mitgliedern; dagegen die vierte dieser Deputationen bei der ersten Kammer aus sieben, bei der zweiten aus neun Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten der Kammer.

Es steht jedoch der Kammer frei, diese Deputationen für einzelne Gegenstände um zwei Mitglieder zu verstärken.

Bei außerordentlichen Deputationen wird die Zahl der Mitglieder nach dem Erfordernisse des Geschäfts von der Kammer bestimmt.

Auf die Zeit, wo ein Mitglied einer Deputation wegen Urlaub oder anderer Hindernisse an den Berathungen derselben nicht Theil nehmen kann, wird solche auf ihren desfallsigen Antrag durch anderweite Wahl ergänzt.

Zur Berathung und Beschlußfassung wird bei den aus fünf Mitgliedern bestehenden Deputationen mindestens die Anwesenheit von drei, bei den aus sieben oder neun Mitgliedern bestehenden die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei einer außerordentlichen Deputation aber, die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Motive zu §. 78. lauten:

„Es steht jedoch ic.“ Es kann mitunter für einzelne Vorlagen specieller Fachkenntniß erforderlich und deshalb die Verstärkung der betreffenden Deputation durch ein oder das andere in dieser Hinsicht besonders geeignete Mitglied von Nutzen sein.

Referent Präsident v. Carlowitz: Das Deputationsgutachten zu §. 78. sagt:

Pflichtet die Kammer dem Gutachten der Deputation zu §. 75. bei und bewendet es sonach bei der bisherigen Einrichtung,